

(3) In den Rahmenkennziffernprogrammen sind Inhalt und Umlang der in die Gesamtübersichten aufzunehmenden Kennziffern, die Periodizität und die Methodik der Kennziffernermittlung festzulegen. Dabei sind der Stand der vorhandenen bzw. in Anspruch zu nehmenden Datenverarbeitungsanlagen, die Größe und Bedeutung der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie staatlichen Einrichtungen und die Spezifik ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.

## B

**Bewertung der Grundmittel und Abschreibungen**

## § 37

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten. Als Bruttowert gilt:

- a) für alle bewerteten Inventarobjekte der bei der Generalinventur festgelegte Wert
- b) für alle nach der Generalinvestur und Bewertung der Grundmittel per 1. April 1963 angeschafften Inventarobjekte
  - der Anschaffungspreis (Neuwert)
- c) für Grundmittel, die durch Eigenleistungen hergestellt oder unentgeltlich überlassen werden
  - bei Gebäuden und baulichen Anlagen der Wiederbeschaffungspreis, soweit keine vollständige Abrechnung durch Baubetriebe vorliegt
  - bei Maschinen, Geräten und Ausrüstungen der Anschaffungspreis (Neuwert) vergleichbarer Inventarobjekte
- d) für gebrauchte durch Kauf oder Umsetzung angeschaffte Grundmittel
  - bei Gebäuden und baulichen Anlagen der Wiederbeschaffungspreis entsprechend der Bewertung
  - bei Maschinen, Geräten und Ausrüstungen der Wiederbeschaffungspreis entsprechend der Bewertung bzw. der ursprüngliche Neuwert nach den ab 1. Januar 1961 geltenden Preisen.

(2) Zum Anschaffungspreis der Inventarobjekte gehören:

- der Einstandspreis (EVP, IAP, GAP, einschließlich Transportkosten und Kosten für die Ausarbeitung des Projektes)
- «- Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung)
- anteilige Kosten der Vorbereitung
- anteilige Kosten für die Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers oder seiner Beauftragten
- Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserungen von Grundmitteln, sofern damit ein höherer Nutzeffekt erzielt wird
- Preiszuschläge, die durch den Auftraggeber auf Grund vertraglicher Vereinbarungen bei einer nachweisbar erzielten Verbesserung der Vorbereitung bzw. Erhöhung des Gebrauchswertes der Investitionen oder einer erreichten Einsparung an Investitionsfinanzierungsmitteln gegenüber den beständigen Vorbereitungsunterlagen zu zahlen sind
- sonstige Kosten, die auf Grund spezieller Rechtsvorschriften als Investitionskosten zu behandeln

sind (einschließlich anteiliger Kosten für die Abnahme der Investitionen, soweit sie zu Lasten des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung gehen).

(3) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- Mehrkosten für Investitionen gemäß den geltenden Bestimmungen (einschließlich verlorengangenen Projektierungsaufwand)
- Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten
- Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen
- Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung.

## § 38

(1) Abschreibungen werden jährlich nach Grundmittelarten statistisch ermittelt und gebucht. Dazu können durchschnittliche Abschreibungssätze je Grundmittelart angewendet werden, soweit keine Einzelabschreibung zweckmäßig ist. Durchschnittliche Abschreibungssätze werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Generalinventur und Bewertung der Grundmittel per 1. April 1966 errechnet. Die Neuberechnung der durchschnittlichen Abschreibungssätze ist nach jeweils 5 Jahren vorzunehmen.

(2) Grundlage für die Berechnung der jährlichen Abschreibungen ist der zum Jahresende ausgewiesene Bruttowert der Grundmittel.

(3) Die Abschreibungen dürfen nur bis zur Flöhe des Bruttowertes je Grundmittelart erfolgen, bei Einzelabschreibung bis zur Höhe des Bruttowertes der einzelnen Grundmittel. Abgeschriebene Grundmittel sind auf gesonderten Grundmittelblättern nachzuweisen.

(4) Fremdanlagenerweiterungen gemäß § 6 Abs. 5, mit Ausnahme der Werterhaltungen, sind abzuschreiben, soweit keine Verrechnung mit dem Nutzungsentgelt bzw. Miet- oder Pachtpreis erfolgt. Bei Verrechnung ist der Betrag der Fremdanlagenerweiterung nur in der Grundmittelkartei einzutragen.

(5) Für Grundmittel, die durch Nutzungsvertrag übernommen wurden, bzw. für gemietete, gepachtete oder geliehene Grundmittel sind keine Abschreibungen zu ermitteln.

## C

**Ordnungsmäßigkeit**

## § 39

(1) Die Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungsführung und Statistik der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen hat insbesondere zum Inhalt:

- die zweckmäßigste Organisation der Erfassung und Aufbereitung der einzelnen Rechnungen und die Festlegung der Verantwortlichkeit
- die Abrechnung mit elektromechanischen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen
- die lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und termingerechte sowie rationelle Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der notwendigen Daten, unabhängig vom Mechanisierungsgrad der Abrechnung
- die Gestaltung der Organisationsmittel, den Informationsfluß sowie die Ablage und Aufbewahrung